

## **Erneuerung der Festlegung zur Personalverpflegung im Bischöflichen Ordinariat und den juristisch unselbstständigen Einrichtungen des Bistums Dresden-Meißen**

Aus Anlass der Neufassung der Reisekostenordnung (KA 2013/109) werden nachfolgend die geltenden Regelungen zur Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber (Personalverpflegung) — in Fortführung der Festlegung des Generalvikars vom 28.12.2001 — ab 01.01.2014 festgestellt:

1. Für die Teilnahme an der Personalverpflegung im Bischöflichen Ordinariat und den juristisch unselbstständigen Einrichtungen des Bistums Dresden-Meißen ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Entgelte je Mahlzeit betragen im Jahr 2014 für

Frühstück	1,70 €
Mittagessen	3,00 €
Abendessen	3,00 €

2. Bereits mit der o. a. Festlegung des Generalvikars wurde vorgegeben, dass das Entgelt sich dynamisch mit Änderungen des amtlichen Sachbezugswertes ändert; der Tagessatz des sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebenden Wertes (§ 2 Abs. 1, 6 SvEV) wird dazu auf volle 0,10 € aufgerundet. Diese Verfahrensweise bleibt auch bei einer Änderung der in Bezug genommenen Rechtsgrundlage bestehen.
3. Das Entgelt ist von allen Beschäftigten des Bistums Dresden-Meißen sowie der Pfarreien jeweils mit allen rechtlich unselbstständigen Einrichtungen (eigenes Personal und dienstlich anwesendes Personal aus anderen Einrichtungen) zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt bei einer Dienstreise durch den Dienstreisenden über die Reisekostenabrechnung. Im Übrigen erfolgt die Entrichtung des Entgelts zu Gunsten der Einrichtung, die die Mahlzeit abgegeben hat, unabhängig von der Zuordnung des Beschäftigten zu dieser oder einer anderen Einrichtung. Bei Dienstreisen mit Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen hat es mit den Kürzungsbeträgen gem. Ziffer 3.2. Reisekostenordnung sein Bewenden; im Falle des Verzichts auf Geltendmachung dieses Anspruchs muss der Dienstreisende im Gegenzug auch keine Kürzung des Reisekostensatzes hinnehmen und kein Entgelt für Personalverpflegung entrichten.
4. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung aus dieser Feststellung trifft wie bisher nur die Personalverpflegung. Andere Essenteilnehmer (Schüler, Kursteilnehmer etc.) sind hier nicht angesprochen, können daher weiter zu unterschiedlichen Konditionen verpflegt werden.
5. Die Festlegung umfasst sachlich nur die diözesanen Einrichtungen. Bezüglich der Pfarreien gilt diese nicht; § 16 Besoldungsordnung für Priester im Bistum Dresden-Meißen bleibt somit unberührt.

Dresden, am 17.03.2014

Generalvikar